

## **Schulentwicklungspreis**

**der**

## **Unfallkasse Thüringen**

**gem. § 14 Abs. 1 SGB VII**

### **§ 1**

#### **Ziel des Schulentwicklungspreises**

Ziel des Schulentwicklungspreises ist es, Anreize für Schulen zu schaffen, sich so zu entwickeln, dass diese sich für die Prävention von Schulunfällen und Gesundheitsgefahren besonders engagieren. Hierzu werden Schulen hinsichtlich ihrer Unfallquote, Kosten sowie der Bewertungsmatrix betrachtet. Auf Grundlage dieser Betrachtung werden die zwei Schulen mit dem größten Entwicklungspotential je Schulamt ausgewählt und über einen Zeitraum von 3 Jahren mit Maßnahmen begleitet.

Schulen, die die vereinbarten Ziele erreicht haben, erhalten einen Schulentwicklungspreis.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Vom Geltungsbereich des Schulentwicklungspreises sind folgende Schulen erfasst:

1. allgemeinbildende Schulen in privater und staatlicher Trägerschaft
2. Schulen mit mindestens 50 Schülern
3. Schulen die noch nicht am Schulentwicklungspreis teilgenommen haben

### **§ 3**

#### **Auswahl der Schulen**

Die Ermittlung der in den Schulentwicklungspreis einzubeziehenden Schulen erfolgt nach folgendem Vorgehensmodell:

1. Ermittlung der 10 Schulen je Schulamt mit der höchsten Unfallquote je 1000 Schüler im Durchschnitt der dem laufenden Kalenderjahr vorangegangenen 3 Kalenderjahre (Betrachtungszeitraum). Unberücksichtigt bleiben die Wegeunfälle und Schulen die nicht während des gesamten Betrachtungszeitraums im Mitgliedskataster eingetragen waren.
2. Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je Unfall im Betrachtungszeitraum der Schulen nach Ziffer 1. Kosten von Unfällen außerhalb des Betrachtungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

### 3. Ermittlung des Rankings für die Erhebung mit Bewertungsmatrix:

$$\frac{\text{Faktor Unfallquote je 1000 Schüler } (\emptyset 3 \text{ J}) * \text{Faktor Kosten je Unfall } (\emptyset 3 \text{ J})}{1000}$$

4. Die 5 Schulen mit dem höchsten Wert nach Ziffer 3 werden in eine Erhebung nach Bewertungsmatrix (Anlage 1) einbezogen. Ausnahme: vorliegen sonstiger Erklärungsfaktoren z. B. Sportgymnasium, Schulen in denen bereits Aktionen zur Senkung des Unfallgeschehens durchgeführt wurden.
5. Die Aufsichtspersonen erheben die „schulischen“ Verhältnisse mittels einer Bewertungsmatrix in den Schulen.
6. Die Aufsichtspersonen unterbreiten einen Auswahlvorschlag für zwei Schulen je Schulamt nach folgender Berechnungsformel

$$\frac{\text{Faktor Unfallquote je 1000 Schüler } (\emptyset 3 \text{ J}) * \text{Faktor Kosten je Unfall } (\emptyset 3 \text{ J}) * \text{Punktwert nach Bewertungsmatrix}}{1000}$$

7. Die endgültige Auswahl der zwei Schulen je Schulamt erfolgt mit folgenden Verfahrensbeteiligten: Schulamt, Sachkostenträger und der zuständigen Aufsichtsperson. Innerhalb des Schulamtes werden zwei unterschiedliche Schularten für den Schulentwicklungspreis ausgewählt. Schulen mit Änderungen bei Trägerschaft bzw. Schulart werden nicht einbezogen.

Die Bewertungsmatrix nach Anlage 1 kann, durch Beschluss des Unfallverhütungsausschusses, mit Wirkung für die Zukunft aktuellen Trends und Entwicklungen angepasst werden.

## **§ 4 Maßnahmen im Entwicklungszeitraum**

Nach Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung durch den Schulleiter/der Schulleiterin erfolgt die Analyse der möglichen Handlungsfelder im Entwicklungszeitraum. Als Hilfsmittel dienen u. a. die Ergebnisse der Bewertungsmatrix sowie des Schulprofils. Der Entwicklungszeitraum ist das Jahr der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung sowie die folgenden zwei Kalenderjahre.

Im Entwicklungszeitraum erfolgt entsprechend der Analyse eine Individualbegleitung mit Maßnahmen.

## **§ 5 Bestimmung Zielerreichungsgrad**

In der Kooperationsvereinbarung wird durch die Aufsichtsperson jeweils ein individueller Zielerreichungsgrad für die Senkung der Unfallquote je 1000 Schüler ( $\emptyset$  3 J), der Kosten je Unfall ( $\emptyset$  3 J) und der Bewertungsmatrix vereinbart. Der Zielerreichungsgrad darf einen Vohundertsatz von 10 nicht unter und 25 nicht überschreiten.

Zum Ende des Entwicklungszeitraumes erfolgt die Auswertung der Maßnahmen und die Bestimmung des Zielerreichungsgrades.

## **§ 6 Höhe Schulentwicklungspreis**

Der Schulentwicklungspreis von bis zu 3.000 € wird an Schulen vergeben, die die vereinbarten Zielerreichungsgrade für die Senkung der

	Preisgeld
• Unfallquote je 1000 Schüler (Ø 3 J)	500 €
• Kosten je Unfall (Ø 3 J)	500 €
• Punkte nach Bewertungsmatrix	2.000 €

erreicht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Unfallverhütungsausschuss endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Finanzierung**

Die finanziellen Mittel für die Begleitung der Maßnahmen sowie das Preisgeld werden in den Haushalt der Unfallkasse Thüringen eingestellt.

## **§ 8 Verwendung**

Das Preisgeld soll zweckgebunden für Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und für die Verhütung von schulbedingten Gesundheitsgefahren eingesetzt werden.

## **§ 9 Evaluation**

Maßnahmen und Ergebnisse der Richtlinie sind spätestens 5 Jahren nach dem Inkrafttreten zu evaluieren.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gotha, den

Brychcy

Vorsitzender des Vorstandes